

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Trimmis

Art. 1

Das vorliegende Reglement bezweckt die nähere Umschreibung der in der Gemeindeverfassung festgelegten Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Zweck

Art. 2

Die GPK erledigt die ihr in der Gemeindeverfassung zugewiesene Aufgabe der Geschäftsprüfung selbst.

Aufgabenteilung

Die GPK lässt die Rechnungsprüfung in der Regel durch aussenstehende Sachverständige vornehmen. Vorgängig ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Art. 3

Die GPK kann vom Gemeindevorstand oder von den zuständigen Kommissionen auch als beratende Instanz beigezogen werden.

Beratendes
Organ

Art. 4

Die Geschäftsprüfung beinhaltet grundsätzlich die Überprüfung der gesamten Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Geschäfts- und
Rechnungs-
prüfung allge-
mein

Die Rechnungsprüfung beinhaltet die formelle und materielle Überprüfung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung auf ihre Richtigkeit.

Art. 5

Gegenstand der Geschäftsprüfung sind namentlich Abklärungen betreffend:

- Amts- und Geschäftsführung der Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellten;
- Vollzug der von Urnengemeinde, Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand beschlossenen Geschäfte;
- Stand der Behandlung von Petitionen, Initiativen und Motionen;
- Zweckmässigkeit der Vermögensverwaltung;
- Einhaltung der Vorschriften über die Kreditbewilligung;
- Einhaltung des Budgets;
- Erfüllung der in früheren Geschäftsprüfungsberichten enthaltenen Forderungen;
- Stichproben in den verschiedensten Bereichen der Verwaltungstätigkeit.

Geschäftsprü-
fung im Spezi-
ellen

Art. 6

Gegenstand der Rechnungsprüfung sind namentlich Abklärungen betreffend:

- Übereinstimmung der laufenden Rechnung, der Bestandesrechnung und der Investitionsrechnung mit der Buchhaltung;
- Ordnungsmässigkeit der Buchführung;
- Organisation des Kassen- und Rechnungswesens;
- prüfen von Aktiven und Passiven;
- richtige Verbuchung und vollständige Erfassung der Aufwände und Erträge bzw. der Einnahmen und Ausgaben.

Rechnungs-
prüfung im Spe-
ziellen

Art. 7

Der Gemeindevorstand stellt der GPK rechtzeitig die Jahresrechnung zu.

Akten-
einsichtnahme

Die GPK und die mit der Rechnungsprüfung beauftragten aussenstehenden Sachverständigen können im Rahmen ihres Auftrages unter Vorbehalt der Datenschutzgesetzgebung in sämtliche für die Geschäfts- und Rechnungsprüfung relevanten Akten der Gemeinde Einsicht nehmen. Ausgenommen davon sind die Steuerakten des Kantons und des Bundes.

Art. 8

Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung über die Ergebnisse der Geschäftsprüfung jährlich Bericht und stellt Antrag.

Berichterstattung

Die GPK unterbreitet den Rechnungsprüfungsbericht rechtzeitig dem Gemeindevorstand zuhänden der Gemeindeversammlung.

Die GPK kann dem Gemeindevorstand über Feststellungen untergeordneter Natur separat Bericht erstatten.

Art. 9

Die Befugnisse der GPK erschöpfen sich in der beschriebenen Überprüfungstätigkeit und Berichterstattung.

Befugnisse

Die GPK beschränkt ihre Überprüfungstätigkeit in der Regel auf abgeschlossene Geschäfte. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen als geboten erscheint und sich dadurch erhebliche Nachteile für die Gemeinde vermeiden lassen.

Die GPK ist nicht befugt, Entscheide der übrigen Gemeindeorgane abzuändern oder aufzuheben.

Art. 10

Die GPK ist verpflichtet, den Gemeindevorstand über festgestellte Verfehlungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Natur umgehend zu orientieren.

Verfehlungen

Verfehlungen von Gemeindevorstandsmitgliedern sind dem Gemeindepräsidium zu melden. Ist dieses selbst involviert, kann die GPK direkt tätig werden.

Art. 11

Dieses Reglement wurde am 10. Juni 2001 durch die Urnenabstimmung angenommen und tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Inkrafttreten

Es ersetzt das Reglement vom 27. Oktober 1978.

Der Gemeindepräsident
Helmut Bauschatz

Der Gemeindevorstand
Peter Bürkli